



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 5

Rostock, 09.02.2022

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für
Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom
7. Februar 2022

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock

vom 7. Februar 2022

Aufgrund von § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom 7. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dissertation wird von einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät wissenschaftlich betreut. Auf Antrag können Fachhochschulprofessorinnen und -professoren sowie promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät in Projektleitungsfunktion eine Zweitbetreuung übernehmen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) ein Masterabschluss eines Studiengangs an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vertretenen Fachgebiet oder einem angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet; oder“

bb) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) ein Diplomabschluss eines Studienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei muss die Gesamtnote mindestens 2,0 und die Note der Diplomarbeit „sehr gut“ lauten. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung besonderer Leistungen die Zulassung beschließen. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 3 nachzuweisen.“

cc) Buchstabe d) wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Februar 2022.

Rostock, den 7. Februar 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck